



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Dezember 2020

Seite 1 von 3

An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

An den
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Katharina Wagner

Telefon 0211 837-2735

Telefax 0211 837-

Katharina.Wagner

@mkffi.nrw.de

An den
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nord-
rhein-Westfalen
c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

An die
Arbeiterwohlfahrt
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld

An den
Caritasverband
für die Diözese Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

An die
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Friesenring 32/34
48147 Münster

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

An das
Deutsche Rote Kreuz
Landesverband Nordrhein
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

An den
Paritätischen Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Loher Straße 7
42283 Wuppertal

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

An das
Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

nachrichtlich:

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2021/2022

Seite 3 von 3

Nach § 37 Absatz 2 veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde im Dezember eines Jahres eine einheitliche Fortschreibungsrate für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Gleichzeitig ist der Anpassungswert für die Mietzuschüsse gemäß § 54 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 DVO-KiBiz zu veröffentlichen.

Die Fortschreibungsrate setzt sich gemäß § 37 Absatz 3 zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen.

Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Personalkostenentwicklung in der Entgeltgruppe 8a nach TVöD SuE zwischen 2019 und 2020 abgebildet. Zur Bestimmung wurden die Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes 2019“ und „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) herangezogen (sog. „KGSt-Werte“).

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergibt sich demnach eine Steigerung um 0,83 % für die Kindpauschalen und andere personalrelevante Förderatbestände. Diese setzt sich zusammen aus einer Steigerung von 0,85 % für die Personalkosten und einer Steigerung von 0,66 % für die Sachkosten.

Für die Zuschüsse zur Miete gilt entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Fortschreibungsrate von 0,66%.

Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Weckelmann